

**Allgemeinverfügung  
der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)  
zur Nachweisführung bei der Sammlung und Entsorgung von  
Problemabfällen aus privaten Haushaltungen**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006 (Nachweisverordnung – NachwV) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. **Holsystem:** Für den Fall, dass gefährliche Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „Problemabfälle“) im Rahmen der kommunalen Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder von ihnen Beauftragte (nachfolgend „Drittbeauftragte“) getrennt von sonstigen Abfällen in Rheinland-Pfalz eingesammelt werden (nachfolgend „kommunale Schadstoffsammlung“), gilt:
  - 1.1 <sup>1</sup>Die Einsammler und die die Abfälle annehmenden Betreiber von Entsorgungsanlagen in Rheinland-Pfalz werden von der Pflicht nach § 13 NachwV (in Verbindung mit den §§ 10 und 11 sowie den §§ 17 ff. NachwV) freigestellt, je Einsammelungs- und Transportvorgang elektronische Begleitscheine für die eingesammelten Abfallarten zu führen und die Angaben daraus beim Transport mitzuführen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Problemabfälle im Rahmen der kommunalen Schadstoffsammlung zusammen mit haushaltsüblichen Mengen an gefährlichen Abfällen aus anderen als privaten Herkunftsbereichen (nachfolgend „gefährliche Gewerbeabfälle“) eingesammelt werden. <sup>3</sup>Die Freistellung nach Satz 2 gilt nicht für gefährliche Gewerbeabfälle, die bei der kommunalen Schadstoffsammlung in größeren als haushaltsüblichen Mengen angenommen werden, und auch nicht für gefährliche Gewerbeabfälle, die – wenn auch nur in kleinen und haushaltsüblichen Mengen – außerhalb von kommunalen Schadstoffsammlungen eingesammelt werden.
  - 1.2 <sup>1</sup>Für die gemäß Ziff. 1.1 Satz 1 von privaten Haushaltungen eingesammelten Problemabfälle werden die Einsammler zugleich von der Pflicht nach § 12 und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV (in Verbindung mit § 21 NachwV) freigestellt, für jede Abfallcharge einen Übernahmeschein zu erstellen und darauf Name und Anschrift der privaten Haushaltung anzugeben. <sup>2</sup>Die Pflicht, im Falle der gleichzeitigen Einsammlung von gefährlichen Gewerbeabfällen nach Ziff. 1.1 Satz 2 dem gewerblichen Abfallerzeuger/-besitzer gemäß § 12 NachwV (in Verbindung mit § 21 NachwV) einen Übernahmeschein auszustellen, bleibt unberührt.
  - 1.3 Die Pflicht nach § 9 NachwV (in Verbindung mit den §§ 17 ff. NachwV), für die einzusammelnden Abfälle je Abfallart einen elektronischen Sammelentsorgungsnachweis zu führen, bleibt ebenfalls unberührt. Inhaber des Sammelentsorgungsnachweises ist derjenige, der tatsächlich sammelt (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder Drittbeauftragter).

1.4 <sup>1</sup>Soweit aufgrund der Freistellung nach Ziff. 1.1 Satz 1 und 2 keine elektronischen Begleitscheine je Einsammlungs- und Transportvorgang geführt werden, sind die Mengen der eingesammelten Abfälle monatlich auf elektronischen Begleitscheinen zusammenzufassen („Monats-Begleitscheine“). <sup>2</sup>Die Monats-Begleitscheine sind spätestens 10 Arbeitstage nach Ende eines jeden Monats gemäß den Vorgaben der NachwV

- vom Einsammler getrennt nach Sammelentsorgungsnachweisen zu erstellen und zu signieren,
- vom Einsammler an den Betreiber der Entsorgungsanlage zu übersenden sowie
- vom Betreiber der Entsorgungsanlage zu signieren und der SAM zu übermitteln.

<sup>3</sup>In den Feldern „Datum der Übergabe“ (Erzeuger) und „Datum der Übernahme“ (Beförderer) des Monats-Begleitscheins ist jeweils der erste Kalendertag des Monats, in dem gesammelt wurde, und im Feld „Datum der Annahme“ (Entsorger) jeweils der letzte Kalendertag dieses Monats einzutragen. <sup>4</sup>Im Feld „Frei für Vermerke“ ist kenntlich zu machen, dass die Abfälle im Rahmen der kommunalen Schadstoffsammlung eingesammelt wurden (z.B. durch den Eintrag „Kommunale Schadstoffsammlung“). <sup>5</sup>Soweit haushaltsübliche Mengen an gefährlichen Gewerbeabfällen mit eingesammelt werden, sind die Nummern der nach Ziff. 1.2 Satz 2 geführten Übernahmescheine im dafür vorgesehenen Feld des elektronischen Begleitscheins einzutragen.

1.5 <sup>1</sup>Die elektronischen Monats-Begleitscheine nach Ziff. 1.4 sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NachwV (in Verbindung mit § 25 Abs. 2 NachwV) in den elektronischen Registern des Einsammlers und des Betreibers der Entsorgungsanlage den jeweiligen Sammelentsorgungsnachweisen zuzuordnen. <sup>2</sup>Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NachwV (in Verbindung mit § 25 Abs. 3 NachwV) hat der Einsammler zudem die nach Ziff. 1.2 Satz 2 geführten Übernahmescheine für die Einsammlung von haushaltsüblichen Mengen an gefährlichen Gewerbeabfällen in sein elektronisches Register einzustellen und sie den elektronischen Monats-Begleitscheinen zuzuordnen.

2. **Bringsystem:** Für den Fall, dass Problemabfälle von privaten Haushaltungen im Rahmen der kommunalen Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG bei einer vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einem Drittbeauftragten in Rheinland-Pfalz betriebenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Deponie) angeliefert werden, gilt:

2.1 <sup>1</sup>Handelt es sich bei der anliefernden privaten Haushaltung um einen Kleinmengen-erzeuger im Sinne von § 2 Abs. 2 NachwV, d.h. fallen bei ihr nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr an, kann der Betreiber der Entsorgungsanlage jede Annahme der Abfälle abweichend von § 16 und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV (in Verbindung mit § 21 NachwV) anstatt durch Übernahmeschein auch durch einen Praxisbeleg in Papierform, insbesondere durch einen Wiege- oder Lieferschein, dokumentieren, sofern der Praxisbeleg alle Angaben des Formblattes „Übernahmeschein“ einschließlich des Namens und der Anschrift der privaten Haushaltung enthält und vom Anlagenbetreiber unterschrieben wird. <sup>2</sup>Dies

gilt nicht, soweit die Annahme der Problemabfälle elektronisch dokumentiert wird; hierfür hat der Betreiber der Entsorgungsanlage das elektronische Formblatt „Übernahmeschein“ gemäß Anlage 1 zur NachwV zu verwenden und qualifiziert elektronisch zu signieren.<sup>3</sup> Die Pflicht, im Falle der Anlieferung von gefährlichen Abfällen durch einen gewerblichen Kleinmengenerzeuger mit diesem gemäß § 16 NachwV (in Verbindung mit § 21 NachwV) einen Übernahmeschein in Papierform oder in elektronischer Form zu führen, bleibt unberührt.

- 2.2 <sup>1</sup>Handelt es sich bei der anliefernden privaten Haushaltung nicht um einen Kleinmengenerzeuger im Sinne von § 2 Abs. 2 NachwV, wird der Betreiber der Entsorgungsanlage von der Pflicht nach den §§ 3 ff., 10 ff. und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV (in Verbindung mit den §§ 17 ff. NachwV) freigestellt, für die von dieser Haushaltung angenommenen Problemabfälle je Abfallart elektronische Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen und darauf Name und Anschrift der privaten Haushaltung anzugeben.<sup>2</sup> Stattdessen hat der Betreiber der Entsorgungsanlage entsprechend § 16 und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV (in Verbindung mit § 21 NachwV) für jede Problemabfallanlieferung je Abfallart einen Übernahmeschein in Papierform oder in elektronischer Form zu erstellen, darauf Name und Anschrift der privaten Haushaltung anzugeben und den Papier-Übernahmeschein zu unterschreiben bzw. den elektronischen Übernahmeschein qualifiziert elektronisch zu signieren.<sup>3</sup> Als Alternative zum Papier-Übernahmeschein kann auch ein Praxisbeleg in Papierform, insbesondere ein Wiege- oder Lieferschein, verwendet werden, sofern dieser alle Angaben des Formblattes „Übernahmeschein“ einschließlich des Namens und der Anschrift der privaten Haushaltung enthält und vom Anlagenbetreiber unterschrieben wird.<sup>4</sup> Die Pflicht, für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen durch gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer, die keine Kleinmengenerzeuger sind, gemäß den §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV (in Verbindung mit den §§ 17 ff. NachwV) elektronische Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen, bleibt unberührt.
- 2.3 Die nach Ziff. 2.1 und 2.2 geführten Übernahmescheine oder Praxisbelege sind gemäß § 24 Abs. 3 und 4 NachwV (in Verbindung mit § 25 NachwV) im Register des Betreibers der Entsorgungsanlage aufzubewahren.
3. Die Befreiung kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Einsammlern und Betreibern von Entsorgungsanlagen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
  4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
  5. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese Allgemeinverfügung öffentlich im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 und § 43 Abs. 1 VwVfG zwei

Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung kann einschließlich der Gründe auch im Internet-Angebot der SAM ([www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)) sowie in den Geschäftsräumen der SAM während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

### **Begründung:**

Für die Einsammlung von gefährlichen Abfällen durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einen Drittbeauftragten ist gemäß der NachwV vorab je Abfallart ein Sammelentsorgungsnachweis zu erstellen (§ 9 NachwV). Zudem müssen pro Einsammelungs- und Transportvorgang Begleitscheine geführt werden (§ 13 in Verbindung mit den §§ 10 und 11 NachwV). Seit dem 1.4.2010 sind die Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine elektronisch zu erstellen, zu kommunizieren und in elektronischen Registern aufzubewahren (§§ 17 ff. und § 25 Abs. 2 NachwV). Darüber hinaus muss der Einsammler dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer die Übernahme der Abfälle durch einen Übernahmeschein quittieren (§ 12 NachwV). Wenn es sich bei dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer um eine private Haushaltung handelt, besteht für ihn zwar keine Nachweis- und Registerpflicht (§ 1 Abs. 3 NachwV). Allerdings muss der Einsammler gleichwohl – für sein eigenes Register – einen Übernahmeschein erstellen und darauf Name und Anschrift der privaten Haushaltung vermerken (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Die Führung von Übernahmescheinen kann wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen (§ 21 NachwV). Werden die Übernahmescheine in Papierform geführt, muss der Einsammler sie nachträglich in sein elektronisches Register einstellen (§ 25 Abs. 3 NachwV) und sie dort den elektronischen Begleitscheinen sowie den elektronischen Sammelentsorgungsnachweisen zuordnen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 NachwV).

Soweit ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder ein Drittbeauftragter Problemabfälle aus privaten Haushaltungen in einer von ihm betriebenen Entsorgungsanlage annimmt, muss der Anlagenbetreiber hierfür grundsätzlich Übernahmescheine – wahlweise in Papierform oder elektronischer Form (§ 21 NachwV) – führen und darauf Name und Anschrift der privaten Haushaltungen vermerken (§ 16 und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Fallen bei einer privaten Haushaltung insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr an und handelt es sich deshalb nicht um einen Kleinmengenerzeuger (§ 2 Abs. 2 NachwV), muss der Betreiber der Entsorgungsanlage die Anlieferungen mit elektronischen Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen dokumentieren, wobei er auch hier Name und Anschrift der privaten Haushaltung in den elektronischen Belegen anzugeben hat (§§ 3 ff., 10 ff. in Verbindung mit den §§ 17 ff. und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Alle Nachweisbelege sind in das Register des Betreibers der Entsorgungsanlage einzustellen (§§ 24 und 25 NachwV).

Vielfach wird das Führen von Begleit- und Übernahmescheinen bei der Sammlung (Holsystem) oder Annahme (Bringsystem) von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen im Rahmen der kommunalen Überlassungspflicht als unverhältnismäßig angesehen, weil regelmäßig eine Vielzahl von verschiedenen Abfallarten betroffen sind, die meist nur in Kleinstmengen (überwiegend im Kilogramm-Bereich) eingesammelt bzw. angenommen werden. Hier-

für im Falle eines Holsystems jeweils pro Abfallart und Sammeltour einen elektronischen Begleitschein und für jeden Abfallerzeuger/-besitzer Übernahmescheine zu erstellen, verursacht einen hohen Zeit- und Kostenaufwand, der oftmals nicht oder kaum durch die kommunalen Entsorgungsgebühren bzw. die einem Drittbeauftragten für die Sammlung gezahlten Entgelte abgedeckt wird. Gleiches gilt, wenn eine private Haushaltung ihre Problemabfälle im Rahmen der kommunalen Überlassungspflicht bei einer Entsorgungsanlage anliefert.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die Zuständigkeit der SAM zum Erlass einer solchen Freistellung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle.

Durch die vorliegende Befreiung ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten. Aufgrund der bei Holsystemen möglichen Zusammenfassung von Abfallmengen auf Monats-Begleitscheinen entsteht lediglich eine zeitliche Verzögerung beim Nachweis der Einsammlung gegenüber der zuständigen Behörde. Auf die Nachweisführung selbst wird hingegen nicht verzichtet. Zudem ist eine Kenntnis jedes einzelnen Haushaltes, von dem bestimmte Problemabfälle (mit bestimmten Mengen und Abfallschlüsseln) stammen, für eine wirksame Überwachung der Abfalleinsammlung und -entsorgung entbehrlich. Deshalb kann auch auf die Führung von Übernahmescheinen für die Einsammlung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen verzichtet werden. Im Übrigen wird der Verbleib der Problemabfälle weiterhin über die elektronischen Register der Sammler und Betreiber von Entsorgungsanlagen belegt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 25 NachwV). Sie können jederzeit von der SAM angefordert werden (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV). Für die Anlieferung von Problemabfällen bei einer vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Drittbeauftragten betriebenen Entsorgungsanlage eröffnet die Freistellung die Möglichkeit, solche Anlieferungen einheitlich durch Übernahmescheine unter Angabe von Name und Anschrift der Anlieferer zu dokumentieren (vgl. § 16 und § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der jeweiligen privaten Haushaltung um einen Kleinmengerzeuger (vgl. § 2 Abs. 2 NachwV) handelt oder nicht. Auch hier wird der Verbleib der Abfälle über die Register der Anlagenbetreiber belegt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 NachwV). Sie können jederzeit von der SAM angefordert werden (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG, § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV).

Im Hinblick auf die Einsammlung von haushaltsüblichen Mengen an gefährlichen Gewerbeabfällen im Rahmen einer kommunalen Schadstoffsammlung wird auf eine Freistellung von Pflichten zur Führung von Übernahmescheinen verzichtet, da gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer auch für diese gefährlichen Abfällen ein abfallrechtliches Register führen müssen und hierfür die entsprechenden Übernahmescheine als Belege für die Übergabe der Abfälle benötigen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 NachwV). Entsprechendes gilt für die Anlieferung von gefährlichen Gewerbeabfällen bei einer Entsorgungsanlage.

Der Widerrufsvorbehalt nach Ziff. 3 stützt sich auf § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, weil diese Form das geeignete Mittel ist, die Bekanntgabe an die in der Allgemeinverfügung genannten, namentlich nicht abschließend bekannten Adressaten, sicherzustellen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 29. September 2011

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34  
55130 Mainz

Schulz-Ellermann

ppa. Dr. Kropp